



# Statuten Turnverein Wigoltingen

Ausgabe Januar 2026

## Inhaltsverzeichnis

|       |                               |   |
|-------|-------------------------------|---|
| I.    | Name und Sitz . . . . .       | 1 |
| II.   | Zweck des Vereins . . . . .   | 1 |
| III.  | Vereinsstruktur . . . . .     | 2 |
| IV.   | Mitgliedschaft . . . . .      | 2 |
| V.    | Organe des Vereins . . . . .  | 3 |
| VI.   | Verwaltung . . . . .          | 7 |
| VII.  | Haftung . . . . .             | 7 |
| VIII. | Finanzen . . . . .            | 7 |
| IX.   | Schlussbestimmungen . . . . . | 8 |

## Im Text verwendete Abkürzungen:

|                                                           |         |
|-----------------------------------------------------------|---------|
| Schweizerischer Turnverband                               | STV     |
| Thurgauer Turnverband                                     | TGTV    |
| Thurgauer Leichtathletik Verband                          | TLAV    |
| Verband Swissfaustball                                    | SFB     |
| Sportversicherungskasse des Schweizerischen Turnverbandes | SVK-STV |
| Vereinsversammlung                                        | VV      |
| Vereinsvorstand                                           | VS      |
| Technische Kommission                                     | TK      |
| Schweizerisches Zivilgesetzbuch                           | ZGB     |
| Obligationenrecht                                         | OR      |
| Swiss Sport Integrity                                     | SSI     |
| Schweizer Sportgericht                                    | SSG     |

---

## **I. Name und Sitz**

### **Art. 1 Name**

Der Turnverein Wigoltingen ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des ZGB.

### **Art. 2 Sitz**

Sitz des Vereins ist die politische Gemeinde Wigoltingen.

## **II. Zweck des Vereins**

### **Art. 3 Zweck**

Der Turnverein Wigoltingen

- fördert die turnerische und sportliche Betätigung seiner Mitglieder und unterstützt die entsprechenden Ausbildungs-, Wettkampf- und Spielmöglichkeiten
- unterstützt unter pädagogischen, sozialen und gesundheitlichen Gesichtspunkten die Entwicklung und Entfaltung junger Menschen
- fördert die Kameradschaft und Geselligkeit unter seinen Mitgliedern
- richtet sein Handeln nach ethischen Prinzipien aus

### **Art. 4 Zugehörigkeit**

Der Turnverein Wigoltingen und seine Riegen sind Mitglied des TGTV und damit Mitglied des STV.

Die Faustballriege ist Mitglied des Verbandes Swissfaustball und damit Mitglied beim STV.

Der Turnverein Wigoltingen und seine Riegen unterstellen sich den Statuten und Reglementen der Organisationen, denen sie angehören. Die Mitglieder des Turnverein Wigoltingen anerkennen und befolgen die entsprechenden Statuten und Regeln.

Alle aktiv Turnenden sind obligatorisch bei der SVK-STV zu versichern.

Der Turnverein Wigoltingen ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

### **Art. 5 Ethik**

Der Turnverein Wigoltingen setzt sich für einen gesunden, respektvollen, fairen und erfolgreichen Sport ein und handelt und kommuniziert respektvoll und transparent.

Der Turnverein Wigoltingen anerkennt die aktuelle «Ethik-Charta» des Schweizer Sports und macht deren Prinzipien bei seinen Mitgliedern bekannt.

Der Turnverein Wigoltingen unterstellt sich dem Doping-Statut und dem Ethik-Statut von Swiss Olympic sowie den weiteren präzisierenden Dokumenten. Die entsprechenden Bestimmungen sind namentlich für seine Organe, Mitarbeitenden, Mitglieder, Athlet\*innen, Coaches, Betreuer\*innen, Leiter\*innen und Funktionär\*innen anwendbar. Mutmassliche Verstösse werden von SSI untersucht und entsprechend den mit dem Ethik-Statut definierten Fällen sanktioniert. In den übrigen Fällen erfolgt die rechtliche Beurteilung und gegebenenfalls Sanktionierung gemäss den jeweiligen Bestimmungen im Doping-Statut und im Ethik-Statut ausschliesslich durch das SSG unter Ausschluss der staatlichen Gerichte. Der Rechtsweg richtet sich nach den Bestimmungen gemäss Doping-Statut oder Ethik-Statut bzw. der dazugehörigen Reglemente.

Der Turnverein Wigoltingen anerkennt zudem die Aufgaben und Kompetenzen der Ethikkommission des STV gemäss den STV-Statuten bzw. den einschlägigen Reglementen.

---

### **III. Vereinsstruktur**

#### **Art. 6 Riegen**

Der Turnverein Wigoltingen umfasst folgende Riegen:

- Aktivriege
- Jugendriege
- Faustballriege

#### **Art. 7 Riegegründungen**

Weitere Riegen können durch Beschluss der VV gebildet werden.

#### **Art. 8 Riegenverwaltung**

Jede Riege hat ihr eigenes Riegenreglement. Dieses bedarf der Genehmigung des VS.

Die Reglemente dürfen den Statuten des Turnverein Wigoltingen nicht widersprechen.

#### **Art. 9 Faustballriege**

Die Faustballriege ist eine Unterriege des Vereins. Sie wird durch ein eigenes Gremium geleitet. Das Gremium verfügt über die vollständige Finanzkompetenz für die Belange der Faustballriege und führt eigene Konten. Die Rechnung der Faustballriege ist jährlich zu erstellen und unterliegt der Vereinsrevision.

### **IV. Mitgliedschaft**

#### **Art. 10 Mitgliederkategorien**

Der Turnverein Wigoltingen und seine Riegen folgende Mitgliederkategorien:

- Aktivmitglieder
- Jugendmitglieder
- Ehrenmitglieder
- Passivmitglieder

Alle Riegen und deren Mitglieder sind dem TGTV bzw. dem STV gemäss den Weisungen des STV jeweils für das Kalenderjahr (01.01. - 31.12.) zu melden.

Alle Vereinsmitglieder haben die Statuten, Reglemente und die Vereinsbeschlüsse zu befolgen und die Interessen des Turnverein Wigoltingen zu wahren.

#### **Art. 11 Versicherung**

Die turnenden Mitglieder sind für ihren Versicherungsschutz selbst verantwortlich. Ist der Turnende minderjährig, sind die Eltern für den Versicherungsschutz verantwortlich. Die Versicherung bei der SVK-STV ist für alle Turnenden obligatorisch. Sie anerkennen die Statuten und Reglemente der SVK-STV.

Der Turnverein Wigoltingen ist verantwortlich, dass die Turnenden zeitnah in der entsprechenden Datenbank erfasst werden.

#### **Art. 12 Eintritt, Austritt**

Der Eintritt und Austritt wird im Vereinsreglement geregelt.

Mitgliederbeiträge sind auch im Fall eines unterjährigen Austrittes für das ganze Vereinsjahr geschuldet.

---

### **Art. 13 Ausschluss**

Mitglieder, welche die Statuten und Reglemente des Turnverein Wigoltingen, deren Riegen oder der Verbände vorsätzlich oder gröblich verletzen, ihren Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommen oder sich der Vereinsmitgliedschaft als unwürdig erweisen, insbesondere aufgrund eines von einer Behörde festgestellten Ethikverstosses, können durch einen VV-Beschluss ausgeschlossen werden. Die betroffenen Mitglieder sind von den Sanktionen schriftlich in Kenntnis zu setzen.

### **Art. 14 Erlöschen der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

### **Art. 15 Rechte und Pflichten**

Aktiv- und Ehrenmitglieder sind stimm- und wahlberechtigt.

Sämtliche Mitglieder sind verpflichtet, die Bestrebungen des Turnverein Wigoltingen wie auch des TGTV und des STV zu unterstützen und entsprechende Erlasse, Vereinbarungen und Beschlüsse einzuhalten sowie durch ihre Mitwirkung zum Vereinswohl beizutragen.

Die Mitglieder sind verpflichtet, im Rahmen ihrer Möglichkeiten Helfereinsätze für den Verein oder seine Riegen zu leisten. Die Zuständigkeit für die Festlegung der Helfereinsätze liegt bei der Aktivriege beim Vorstand und bei der Faustballriege beim Gremium.

Weitere Rechte und Pflichten ergeben sich aus den Reglementen.

### **Art. 16 Ehrenmitglieder**

Als Ehrenmitglieder werden durch die VV auf Antrag des VS, Mitglieder oder Personen ernannt, welche sich um den Turnverein Wigoltingen ausserordentlich verdient gemacht haben.

Vorschläge sind dem VS mindestens 3 Monate vor der VV einzureichen.

### **Art. 17 Jugendmitglieder**

Jugendmitglied kann werden, wer im schulpflichtigen Alter ist. Es ist die Erlaubnis eines Elternteils erforderlich. Mit Beendigung der Schulpflicht erlischt die Mitgliedschaft automatisch sollte kein Übergang in die Aktivriege vorgesehen sein.

### **Art. 18 Passivmitglieder**

Passivmitglied kann werden, wer sich für die Sache des Turnens interessiert und den Turnverein Wigoltingen finanziell unterstützt. Die Höhe des Mindestbeitrags wird durch die VV bestimmt und im Vereinsreglement festgehalten.

Passivmitglieder haben weder aktives noch passives Stimm- und Wahlrecht.

## **V. Organe des Vereins**

### **Art. 19 Organe**

Die Organe des Turnverein Wigoltingen sind

- Die Vereinsversammlung
- Der Vorstand
- Revisionsstelle
- Spezialkommissionen

---

## Vereinsversammlung

### Art. 20 Termin und Zusammensetzung

Oberstes Organ des Turnverein Wigoltingen ist die VV. Die ordentliche VV findet jährlich im 1. Quartal statt.

Sie setzt sich zusammen aus den

- Aktivmitgliedern
- Ehrenmitgliedern
- Mitgliedern des VS
- Revisoren

### Art. 21 Geschäfte

Der VV obliegen die folgenden unentziehbaren Aufgaben und Kompetenzen:

- Festlegung und Änderung der Statuten
- Wahl / Abwahl des VS
- Auflösung des Turnverein Wigoltingen
- Festlegung / Änderung des Vereinszwecks

Weitere Aufgaben und Kompetenzen sind im Vereinsreglement geregelt.

### Art. 22 Eingabe für Anträge

Anträge an die VV sind mindestens 14 Tage vorher schriftlich an den VS einzureichen.

### Art. 23 Einberufung, Beschlussfähigkeit

Die Einladung zur VV erfolgt mindestens 20 Tage im Voraus schriftlich oder per E-Mail unter Angabe der Traktanden, Zeit und Ort. Die auf diese Weise einberufene VV ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

### Art. 24 Ausserordentliche VV

Der VS oder ein Fünftel der Mitglieder können, unter Bezeichnung der zu behandelnden Traktanden, jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen VV verlangen.

Die ausserordentliche VV hat spätestens 12 Wochen nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.

### Art. 25 Stimm- und Antragsrecht

Sämtliche Aktivmitglieder und Ehrenmitglieder sind an der VV stimm- und wahlberechtigt und haben das Recht Anträge zu stellen.

Jugend- und Passivmitglieder sind weder stimm- noch wahlberechtigt und haben kein Recht Anträge zu stellen.

## **Art. 26 Abstimmungen und Wahlen**

Über die Vereinsgeschäfte und Wahlen wird in offener Abstimmung entschieden. Eine geheime Abstimmung oder Wahl kann von einem Fünftel der anwesenden Stimmberechtigten verlangt werden.

Bei Abstimmungen entscheidet das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen. Ausgenommen ist das gesetzlich zwingend vorgesehene Mindestquorum für die Fusion. Statutenrevision sowie der Entscheid über die Vereinsauflösung bedürfen der Zustimmung einer 2/3 Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

Bei Wahlen ist im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten Wahlgang das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen erforderlich.

## **Art. 27 Anfechtung**

Für die Anfechtung von Beschlüssen der VV sind die gesetzlichen Bestimmungen des ZGB einschlägig.

## **Art. 28 Protokoll**

Über die gefassten Beschlüsse der VV ist mindestens ein Beschlussprotokoll abzufassen.

## **Art. 29 Durchführung der VV ohne physische Anwesenheit**

Aus wichtigen Gründen kann der VS auf die Durchführung der VV mit physischer Anwesenheit der beteiligten Personen verzichten.

Er kann

- eine virtuelle VV mit elektronischen Mitteln durchführen. Hierbei sind auf elektronischem Weg eine Diskussion und ein Abstimmungs- und Wahlverfahren zu gewährleisten.
- eine Abstimmung oder Wahl auf schriftlichem oder elektronischem Weg durchführen.

Es gelten die Termine, sowie das Stimm- und Wahlverfahren für die physische VV analog.

## **Vorstand**

### **Art. 30 Zusammensetzung**

Der VS setzt sich zusammen aus

- dem Präsident
- dem Kassier
- dem Aktuar
- und vier weiteren Mitgliedern

Jede Riege ist mit mindestens einer Person im Vorstand vertreten.

### **Art. 31 Interessenskonflikte**

Die Mitglieder des VS nehmen ihre Pflichten mit der gebotenen Sorgfalt und Effizienz und nach bestem Können wahr. Sie üben ihre Tätigkeit ausschliesslich im Interesse des Turnverein Wigoltingen aus.

Besteht die Möglichkeit eines Interessenkonflikts bei einem Mitglied des VS hinsichtlich eines Beschlusses des VS, so orientiert diese Person den Präsidenten und tritt für Beratung und Entscheidung in den Ausstand. Zudem unterlässt diese Person jeglichen Austausch mit anderen Vorstandsmitgliedern über den Beschluss. Die Stimmenthaltung aufgrund eines Interessenkonflikts ist im Protokoll festzuhalten.

Betrifft der Interessenkonflikt den Präsidenten, so orientiert dieser seinen Stellvertreter.

Bestreitet das betroffene Mitglied den Vorwurf eines Interessenkonflikts, entscheidet der VS unter Ausschluss des betreffenden Mitglieds.

---

Annahme von Geschenken: Die Mitglieder des VS dürfen keine direkten oder indirekten Vergünstigungen erbitten, erhalten, annehmen oder abgeben, die in irgendeinem Zusammenhang mit ihrem Mandat stehen oder diesen Eindruck erwecken könnten und die einen höheren als nur symbolischen Wert haben.

### **Art. 32 Amtsdauer**

Die Amtszeit beträgt 1 Jahr. Eine Wiederwahl ist möglich. Eine Amtsperiode beginnt mit der Wahl an der ordentlichen VV.

### **Art. 33 Aufgaben**

Der VS führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Turnverein Wigoltingen gegen aussen.

Er ist namentlich zuständig für:

- die allgemeine Leitung des Turnverein Wigoltingen gemäss Statuten und Vereinsreglement
- die Erarbeitung der Reglemente
- das Festlegen von Aufgaben, Verantwortung und Kompetenzen anhand des Vereinsreglements sowie das Erstellen der Organigramme

### **Art. 34 Einberufung**

Der VS versammelt sich, wenn es das Präsidium oder die Mehrheit der Vorstandsmitglieder als notwendig erachtet.

### **Art. 35 Beschlussfassung**

Der VS ist bei Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder beschlussfähig. Sofern kein VS-Mitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg gültig. Bei Beschlüssen über die jeweiligen Riegen wird den Vertretern der Riegen ein Vetorecht eingeräumt, soweit der Beschluss ausschliesslich ihre eigene Riege betrifft.

### **Art. 36 Zeichnungsberechtigung**

Der Präsident oder ein Stellvertreter zeichnet jeweils zu zweien mit einem weiteren Mitglied des VS rechtsverbindlich.

Für Wertschriftenanlagen und Transaktionen zeichnen der Präsident und der Kassier zu zweien. Für Kasse, Postcheck und Bankkontokorrent hat der Kassier Einzelunterschrift.

### **Art. 37 Finanzkompetenz**

Der Vorstand ist ermächtigt über Ausgaben bis zu CHF 800.00 pro Jahr zu beschliessen. Sämtliche Beschlüsse sind in einem Protokoll festzuhalten.

## **Spezialkommission**

### **Art. 38 Spezialkommissionen**

Für besondere Aufgaben können durch den VS Kommissionen gebildet werden.

## **Revisionsstelle**

### **Art. 39 Revisionsstelle**

Zusammensetzung und Wahl Die VV wählt für eine Amtsdauer von einem Jahr 2 Rechnungsrevisoren als Revisionsstelle sowie einen Ersatzrevisor. Mitglieder des VS sind nicht wählbar. Die Wiederwahl ist zulässig.

---

Die VV kann für dieselbe Amtsdauer auch eine externe Revisionsgesellschaft wählen.

#### **Art. 40 Aufgaben**

Die Revisionsstelle prüft insbesondere die Buchführung des Turnverein Wigoltingen sowie des Faustball Wigoltingen allfällige Fonds, Kassen von Kommissionen, sowie Abrechnungen von Festanlässen. Sie ist jederzeit berechtigt, in die Buchhaltung und die Belege Einsicht zu nehmen.

Sie erstattet der VV einen schriftlichen Bericht und stellt ihr entsprechende Anträge.

### **VI. Verwaltung**

#### **Art. 41 Protokoll**

Über Beschlüsse an Vereinsversammlungen sowie Vorstands- und Kommissions-Sitzungen ist ein Protokoll zu führen.

#### **Art. 42 Vereinsreglemente**

Aufgaben, Verantwortung und Kompetenzen des VS und der Kommissionen sind in Reglementen verbindlich zu umschreiben.

Die Belange der Riegen werden in einem jeweiligen Riegenreglement festgehalten. Regularien welche den ganzen Verein betreffen werden im Vereinsreglement festgehalten.

#### **Art. 43 Zuständigkeit**

Für den Inhalt des Vereinsreglement ist der VS zuständig. Für die Riegenreglemente sind die jeweiligen Kommissionen zuständig. Die Riegenreglemente bedürfen der Genehmigung des Vorstandes.

#### **Art. 44 Archiv**

Der Turnverein Wigoltingen unterhält zur Aufbewahrung aller wichtigen Aktenstücke, Dokumente und Gegenstände eine elektronische Ablage. Im Zusammenhang mit den gesetzlichen Aufbewahrungspflichten gelten die Bestimmungen des OR. Nähere Bestimmungen sind im Vereinsreglement festgelegt.

#### **Art. 45 Datenschutz und -sicherheit**

Der Turnverein Wigoltingen beachtet die jeweils gültigen gesetzlichen Bestimmungen im Zusammenhang mit dem Datenschutz und der Datensicherheit.

Er stellt insbesondere sicher, dass grundsätzlich nur für die Erfüllung des Vereinszwecks notwendige Mitgliederdaten gesammelt werden und dass seine Mitglieder für den Fall der Weitergabe von Mitgliederdaten an Dritte eine Einwilligungserklärung abgegeben haben.

### **VII. Haftung**

#### **Art. 46 Haftung**

Für die Schulden des Turnverein Wigoltingen haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen, vorbehalten eines strafrechtlich relevanten Verhaltens.

### **VIII. Finanzen**

#### **Art. 47 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

---

## **Art. 48 Einnahmen**

Die Einnahmen des Vereins setzen sich insbesondere zusammen aus

- Mitgliederbeiträgen
- Subventionen/Unterstützungsbeiträgen
- Erträgen des Vereinsvermögens
- Gewinn aus Veranstaltungen
- freiwilligen Beiträgen und Schenkungen
- Entschädigungen von Arbeitseinsätzen

## **Art. 49 Ausgaben**

Ausgaben des Vereins sind insbesondere

- Verbandsbeiträge
- Verwaltungskosten
- Turnbetriebskosten
- Kostenbeiträge für die Teilnahme an Meisterschaften und Turnfesten
- Beiträge zwecks Geräte- und Materialanschaffungen
- Übernahme von Spesen- und Leiterentschädigungen
- Weitere von der VV oder vom VS beschlossenen Ausgaben
- ausserordentliche Ausgaben ausserhalb des Budgets

## **Art. 50 Mitgliederbeiträge**

Art und Höhe der Mitgliederbeiträge werden per VV-Beschluss bestimmen und im Vereinsreglement festgehalten. Der Mitgliederbeitrag ist jeweils für ein ganzes Jahr zu entrichten.

## **Art. 51 Beitragsbefreiung**

Die Voraussetzungen für die Befreiung von Mitgliederbeiträgen sind im Vereinsreglement festgelegt.

# **IX. Schlussbestimmungen**

## **Art. 52 Besondere Fälle**

Für alle Fälle, die durch diese Statuten nicht geregelt sind, gelten sinngemäss die Statuten des TGTV bzw. des STV.

## **Art. 53 Auflösung**

Die Auflösung des Turnverein Wigoltingen kann nur an einer zu diesem Zweck einberufenen ausserordentlichen VV beschlossen werden.

Die Auflösung einer Riege kann an der jährlichen VV beschlossen werden.

Der Verein kann nicht aufgelöst werden solange sich noch 7 Aktivmitglieder für dessen Fortbestand verpflichten.

## **Art. 54 Vermögensverwendung bei Vereinsauflösung**

Löst sich der Verein auf, so ist das Vereinsvermögen und das Inventar der Primarschulgemeinde Wigoltingen zur Aufbewahrung zu übergeben und zwar bis zur Neugründung eines Turnverein Wigoltingen, der die Bestimmungen von Artikel 3 dieser Statuten anerkennt.

---

## **Art. 55 Vermögensverwendung bei Riegenauflösung**

Wird eine Riege des Turnverein Wigoltingen aufgelöst, geht deren Vermögen zur treuhänderischen Verwaltung an den Turnverein Wigoltingen. Wird innert 5 Jahren keine gleichartige Riege gebildet, geht das Vermögen der Riege in das Vereinsvermögen über.

## **Art. 56 Frühere Bestimmungen und Inkrafttreten**

Die vorliegenden Statuten ersetzen die Statuten vom 12. Januar 2001 Sie wurden an der VV vom 13. Februar 2026 genehmigt. Sie treten mit Genehmigung durch den Vorstand des TGTV in Kraft.

Wigoltingen, 13. Februar 2026  
Für den Turnverein Wigoltingen

**Präsident**

**Aktuar**

\_\_\_\_\_  
*Dominic König*

\_\_\_\_\_  
*Sascha Baumann*

Vorliegende Statuten wurden durch den Vorstand des TGTV anlässlich seiner Sitzung genehmigt.

Ort, Datum \_\_\_\_\_

**Präsidium**

**Abteilung Kommunikation**

\_\_\_\_\_  
*Karin König-Ess*

\_\_\_\_\_  
*Brigitte Süess*